

Änderungsvorlage der Redaktionskommission vom 29. März 2012

Tourismusetz

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung und -abgaben.

Art. 2 *Zweck*

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger.

² Die kantonale Richtplanung² und die Ziele der regionalen Entwicklungskonzepte bilden dabei die Grundlage und den Rahmen.

Art. 3 *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons* *a. Aufgaben*

¹ Der Kanton fördert den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an ~~kantonale, interkantonale,~~ kantonale oder regionale Tourismusorganisationen. Vorausgesetzt wird, dass die Organisationen auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und die Zusammenarbeit der am Tourismus Beteiligten fördern.

² Er berücksichtigt die Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung³.

Art. 4 *b. Tourismusabgaben*

¹ Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.

² Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, ~~oder eine~~ eine Beherbergungsgebühr ~~oder zu erheben. Es ist zulässig,~~ mehrere dieser Abgaben zu erheben.

Art. 5 *c. Kantonsrat*

Über Beiträge an ~~touristische Organisationen~~ Tourismusorganisationen entscheidet der Kantonsrat im Rahmen des ordentlichen Budgets abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird.

Art. 6 *d. Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

a. beschliesst über die Erhebung und die Verwendung des Ertrags aus den Tourismusabgaben nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes;

P.S.: Änderungen gegenüber ersten Lesung des Kantonsrats vom 15. März 2012 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

- b. kann die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe ~~einer~~ juristischen Person~~en~~ des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen;
- c. schliesst Leistungsvereinbarungen in der Regel auf eine Mindestdauer von vier Jahren mit ~~regionalen, kantonalen oder interkantonalen,~~ kantonalen oder regionalen Tourismusorganisationen ab;
- d. entscheidet abschliessend über die Beteiligung an Tourismusorganisationen;
- e. bewilligt ~~einer-den~~ Einwohnergemeinden die Erhebung ~~der von ihr anstelle der Tourismusabgabe gewählten Abgaben~~ der gewählten Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes und genehmigt das entsprechende Reglement.

Art. 7 e. Volkswirtschaftsdepartement

Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das Volkswirtschaftsdepartement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Es ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgaben und für den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht.

Art. 8 Aufgaben und ~~Organisation~~ Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden
a. ~~allgemeine~~ Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet; sie arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen und können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten.

² Sie unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes⁴ und durch die Bereitstellung ~~von der~~ öffentlichen Anlagen und der örtlichen Infrastruktur.

³ Falls sie vom Regierungsrat ermächtigt werden, ~~anstelle der Tourismusabgabe~~ andere Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes zu erheben, erlassen sie ein Reglement über deren Erhebung; das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 9 b. Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für:

- a. ~~für~~ die abschliessende Beschlussfassung über die Beiträge an die Tourismusorganisationen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b. den Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Erbringung von Leistungen für den Tourismus;
- c. die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Abgaben ~~wie Kurtaxen, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr~~ gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 10 Aufgabenübertragung an Dritte

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können, soweit sie dazu ermächtigt sind, durch öffentlich-rechtlichen ~~Vertrag~~ Verträge Aufgaben für den Vollzug dieses Gesetzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.

² Der Kanton kann sich an solchen Organisationen beteiligen.

Art. 11 Gast

¹ Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ohne einen steuerrechtlichen Wohnsitz⁵ zu begründen.

² Kein Gast im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Gemeinde aufhält:

a. zur in—Ausübung einer militärischen, zivilschutzrechtlichen, zivildienstlichen oder polizeilichen Funktion; aufgrund des

b. zum EintrittsAufenthalt in einem Spital, einem Pflege- oder einem Altersheim;;

c. zum Aufenthalt in einer Strafanstalt; sich zum

d. zum Besuch einer Schule oder ; eines Internats; zur

e. zur Erlernung eines Berufes;;

f. als als-Wochenaufenthalter oder als Wochenaufenthalterin; oder

a.g. infolge —für einer r kurzfristigen n Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufhält.

Art. 12 Beherbergende

Beherberger oder Beherbergerin ist jede natürliche oder juristische Person, welche die Drittpersonen als Gäste Gästen gegen Entgelt eine eigene oder auf Dauer gemietete Unterkunftsmöglichkeit, wie Zimmer, Ferienhäuser und -wohnungen, Mobil- und Wohnheime, Standplätze und dergleichen, zur Verfügung stellt.

II. Abgaben

A. Tourismusabgabe

~~Art. 13~~ ~~Grundsatz~~

~~¹ Eine Tourismusabgabe haben die Abgabepflichtigen nach Art. 14 dieses Gesetzes zu entrichten.~~

~~² Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Abgabepflicht.~~

Art. 134 *Abgabepflichtige* a. Grundsatz

¹ Eine Tourismusabgabe haben Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen zu entrichten, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:

- a. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);
- b. Campingplätze;
- c. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer);
- d. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen);
- e. RestaurantRestaurations- und Cafébetriebe;
- f. Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos, Pubs, Bars usw. und dergleichen;

- g. Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen, Take-aways und dergleichen);
- h. ~~Anbieter und Anbieterinnen von~~ Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Gleitschirmflüge, Fischen, Trekking und dergleichen).

² Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton seinen ~~steuerlichen~~ steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

³ Abgabepflichtig sind im Weiteren auch die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahn, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen-Seil- und Bergbahnen.

⁴ Die Einwohnergemeinden melden der~~n~~ zuständigen Organisation juristischen Personen die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Die beauftragte juristische Person ~~Diese stellt~~ stellen die Liste der Abgabepflichtigen den Einwohnergemeinden und dem Volkswirtschaftsdepartement für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.

Art. 14 *b. Ausnahmen*

Der Kantonsrat regelt die Ausnahmen von der Abgabepflicht durch Verordnung.

Art. 15 *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe*

¹ Für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten wird eine jährliche Pauschale erhoben.

² ~~In öffentlich zugänglichen~~ Für Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben und ~~in für~~ Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos, Pubs, Bars und dergleichen wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben.

³ ~~In öffentlich zugänglichen~~ Für Paragastronomiebetrieben wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Betriebsgrösse erhoben.

⁴ Die ~~Eigentümerinnen und Eigentümer~~ und Eigentümerinnen ~~per 1. Januar des Kalenderjahres~~ von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie die ~~Dauermieterinnen und Dauermieter~~ und Dauermieterinnen, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen ~~und keinen Wohnsitz im Kanton~~ haben, bezahlen eine Jahrespauschale; als Stichtag gilt der 1. Januar des Kalenderjahres.

⁵ Der Kantonsrat regelt ~~durch Verordnung~~ die Höhe der Abgaben durch Verordnung.

Art. 16 *Berechnungsgrundlage Transportunternehmen*

¹ Die Abgaben der öffentlich zugänglichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag zusammen, berechnet auf dem Ertrag aus den touristischen Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons zusammen.

² Der Kantonsrat regelt ~~durch Verordnung~~ die Höhe der Abgaben durch Verordnung.

³ Bei Transportunternehmen, welche Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebotes erhalten, ~~wird werden~~ die Abgaben auf den touristischen Verkehrsleistungen ~~nach einheitlichen Kriterien~~ erhoben.

⁴Die für die Erhebung der Tourismusabgaben nach Art. 6 Bst. b dieses Gesetzes zuständigen Organisation juristischen Personen ~~legt legen~~ den touristischen Anteil an der ganzen Verkehrsleistung fest.

Art. 17 Erhebung und Verwendung

¹ Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Tourismusabgaben erfolgen durch die damit beauftragten juristischen Personen.

² Die Tourismusabgaben sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und der Gäste liegen.

³ Die Tourismusorganisationen, welche für die Region Obwalden tätig sind, leiten gesamthaft mindestens 20 Prozent der Tourismusabgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden weiter. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisationen mit den Einwohnergemeinden oder mit ~~einer durch die Einwohnergemeinden den~~ beauftragten Organisation juristischen Personen ~~abschliessen und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.~~

B. Andere Abgaben

Art. 18 Kurtaxen

¹ Erhebt die Einwohnergemeinde eine Kurtaxe, so ist jeder Gast, der in der Gemeinde übernachtet, kurtaxenpflichtig.

² Der Beherberger oder die Beherbergerin ist verpflichtet die Kurtaxen einzuziehen und abzuliefern ~~zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.~~

³ ~~Eigentümerinnen und~~ Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzniesserinnen und Nutzniesser und Dauermieterinnen und Dauermieter und Dauermieterinnen sowie Nutzniesser und Nutzniesserinnen von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften entrichten die Kurtaxe pauschal, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts.

⁴ Das von den Einwohnergemeinden gemäss Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes zu erlassende Reglement ~~über Kurtaxen~~ regelt die Pauschalierungsgrundsätze und bestimmt insbesondere die höchstzulässige maximale Höhe, die Art der Erhebung, den Verwendungszweck und die entsprechende Kontrolle.

Art. 19 Tourismusförderungsabgabe

¹ Erhebt die Einwohnergemeinde eine Tourismusförderungsabgabe, so wird diese von juristischen Personen und selbstständig erwerbenden natürlichen Personen geschuldet, ~~die zu einer Gruppe gehören,~~ deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

² ~~Keine Tourismusförderungsabgabe wird von Personen erhoben, die von der Entrichtung der Tourismusabgabe gemäss Verordnung⁶ ausgenommen sind.~~ Für Ausnahmen von der Abgabepflicht gilt Art. 14 dieses Gesetzes sinngemäss.

³ ~~Objekt der~~ Die Abgabe ist bezieht sich auf jener jenen Teil des Betriebs, der ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest; ~~wobei dabei ist~~ den Vorteilen, welche die Abgabepflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen ~~ist~~.

Art. 20 *Beherbergungsgebühr*

¹ Erhebt eine Gemeinde ~~anstelle der Tourismusabgabe oder Kurtaxe~~ eine Beherbergungsgebühr, so wird diese für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben.

² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und im Kanton ~~nicht seinen~~ keinen steuerlichen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

³ Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden.

⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest, wobei ~~in den Reglementen~~ Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden können.

Art. 21 *Erhebung und Verwendung*

¹ Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes erfolgen durch die Einwohnergemeinde. Diese kann die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Verträge einer juristischen Person~~en~~ des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

² Werden diese Aufgaben an Dritte übertragen, obliegt die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Abgaben dem Einwohnergemeinderat. ~~Das Die Oberaufsicht steht dem~~ Volkswirtschaftsdepartement hat die Oberaufsicht zu.

³ Die Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und der Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

⁴ Der Ertrag aus den Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes geht an die Tourismusorganisation~~en~~, die für das Gebiet der zur Erhebung der Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinde tätig ist/sind. Minimal Mindestens 20 Prozent der Abgaben sind an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 22 *Auskunfts- und Meldepflicht*

¹ Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Die Unterlagen sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.

² Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen ~~Dritter von Gästen für statistische Zwecke~~ nach Beherbergungskategorie sowie nach deren Herkunftsland ~~der Gäste für statistische Zwecke~~ verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder an den Bund festlegen.

³ Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben an die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten n juristische n Person~~en~~ weiter, gewähren Einsicht in die Belege

und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen ~~kann~~ können ~~Kontrollen~~ vor Ort Kontrollen durchführen.

⁴ Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ~~kann~~ können die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen eine Einschätzung der Abgaben vornehmen.

Art. 23 *Schweigepflicht*

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und der Gäste verpflichtet.

Art. 24 *Strafbestimmungen*

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

- a. wer als Abgabepflichtiger oder als Gast unwahre Angaben über die Anzahl Unterkunftsmöglichkeiten, Übernachtungen und übernachtende Personen macht;
- b. wer als Abgabepflichtiger der Meldepflicht nicht nachkommt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 *Anpassung der Kurtaxenreglemente und Verträge*

Bestehende Kurtaxenreglemente und öffentlich-rechtliche Verträge über die Übertragung der Erhebung und Verwendung von Tourismusabgaben sind durch die zuständigen Instanzen innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen; sie verlieren nach Ablauf der Jahresfrist ihre Gültigkeit.

Art. 26 *Vollziehungsverordnung*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 27 *Tourismusabgaben 2012*

Die Tourismusabgaben nach Art. 4 ff. dieses Gesetzes werden ab dem 1. Januar 2013 erhoben. Bis Ende 2012 sind die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben nach dem Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997⁷, der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997⁸ und den geltenden Kurtaxenreglementen zu erheben.

Art. 28 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997⁹;
- b. die Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997¹⁰.

Art. 29 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

- ¹ GDB 101
- ² Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41
- ³ Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41
- ⁴ Art. 14 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
- ⁵ Art. 5 Steuergesetz (GDB 641.4)
- ⁶ ~~Art. 2 Tourismusverordnung (GDB~~
- ⁷ LB XXIV, 361, ABI 2001, 1460, ABI 2005, 1249 und ABI 2006, 1896
- ⁸ LB XXIV, 369 und ABI 2007, 420
- ⁹ LB XXIV, 361, ABI 2001, 1460, ABI 2005, 1249 und ABI 2006, 1896
- ¹⁰ LB XXIV, 369 und ABI 2007, 420